



# Gemeinde Obertilliach

A-9942 Obertilliach, Dorf 4 – Bezirk Lienz

Tel: +43(0)4847/5210 Fax: +43(0)4847/5210-20

e-mail: [gemeinde@obertilliach.gv.at](mailto:gemeinde@obertilliach.gv.at)

<http://www.obertilliach.gv.at>

Obertilliach, 18.12.2024

## Kundmachung

Beschluss der Sitzung des Gemeinderates vom 18.12.2024

### 11. Beratung und Beschlussfassung über die Änderung der Abfallgebührenverordnung der Gemeinde Obertilliach.

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2024 – FAG 2024, BGBl. I Nr. 168/2023, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 128/2024, und des § 1 des Tiroler Abfallgebührengesetzes, LGBl. Nr. 36/1991, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 59/2024, wird verordnet:

#### § 1

##### Abfallgebühren

Die Gemeinde Obertilliach erhebt zur Deckung des Aufwandes, der ihr durch die Entsorgung von Siedlungsabfällen und Abfallberatung entsteht, Abfallgebühren als Grundgebühr und als weitere Gebühr.

#### § 2

##### Entstehung der Gebühren

- (1) Der Gebührenanspruch auf die Grundgebühr entsteht mit der Bereitstellung von Einrichtungen und Anlagen zur Entsorgung von Abfällen sowie der Abfallberatung.
- (2) Der Anspruch auf die weitere Gebühr entsteht mit der Übergabe der Abfälle an die zu deren Abholung oder Sammlung bestimmten Einrichtungen bzw. Anlagen.

#### § 3

##### Grundgebühr

- (1) Für die Grundgebühr gelten folgende Bemessungsgrundlagen und Gebührensätze:

a) Private Haushalte	Euro nach Personen und Jahr
1. Hauptwohnsitz - pro Person	Euro 35,00
2. Zweitwohnsitze - pro Person	Euro 20,00
3. Wohnobjekte ohne gemeldete Bewohner	Euro 20,00
4. Als Stichtag für die Ermittlung der Haushalte und Personen pro Haushalt wird der 01.10. des vorangegangenen Kalenderjahres festgesetzt. Veränderungen nach diesem Stichtag bleiben bei den Gebührevorschreibungen unberücksichtigt. Ausnahme: Wird ein Haushalt neu gegründet oder aufgelassen, ist die nach vollen Monaten anteilige Gebühr zu entrichten.	

- b) Gewerbebetriebe und sonstige Einrichtungen (Geldinstitute, Behörden, Arztpraxen, Tischlereien, Schlossereien, Dienstleistungsbetriebe udgl.)
1. pro Beschäftigten (Vollzeitäquivalent) Euro 25,00
  2. Betriebe ohne zugeordnete Arbeitsplätze pro m<sup>2</sup> Euro 1,00
  3. Als Stichtag für die Bemessung der Gebühr wird der 1.10. des betreffenden Kalenderjahres festgesetzt. Veränderungen nach diesem Stichtag bleiben bei den Gebührevorschreibungen unberücksichtigt. Ausnahme: Wird ein neuer Betrieb gegründet oder ein Betriebsstandort aufgelassen, ist die nach vollen Monaten zu berechnende anteilige Grundgebühr zu entrichten.
- c) Gastgewerbe- und Beherbergungsbetriebe inkl. Privatzimmervermieter
1. pro Nächtigung Euro 0,15
  2. pro Sitzplatz im Ausschankbereich/Jahr Euro 6,00

#### § 4 Weitere Gebühr

Als Bemessungsgrundlage für die Vorschreibung der weiteren Gebühr wird die Art, Zahl und Größe der auf einem Grundstück tatsächlich entleerten Müllbehälter festgelegt. Die tatsächliche Müllmenge wird jeweils im Zeitraum vom 4. Quartal des Vorjahres bis einschließlich dem 3. Quartal des laufenden Jahres erhoben. Beim Müllsacksystem ist die weitere Gebühr mit dem Bezug der zugewiesenen Müllsäcke abgegolten. Die weitere Gebühr wird wie folgt festgesetzt:

- a) Für die Abholung bei Verwendung von Restmüllbehältern sowie von Restmüllsäcken: pro Liter Euro 0,055. Die Anzahl der jährlich ausgegebenen Restmüllsäcke bemisst sich am Mindestlitervolumen der geltenden Müllabfuhrordnung der Gemeinde Obertilliach.
- b) Für den Nachkauf bei Verwendung von Restmüllsäcken

pro 40-Liter Restmüllsack	Euro 10,00
pro 70-Liter Restmüllsack	Euro 15,00

- c) Biomüll
 

Abholgebühr je Liter	Euro 0,40
zuzüglich Pauschalgebühr pro Abholung	Euro 30,00
Anlieferung je Liter	Euro 0,00
- d) Sperrmüll (Anlieferung) je kg Euro 0,30
- e) Bauschutt (Anlieferung) je kg Euro 0,20
- f) Altholz (Anlieferung) pro m<sup>3</sup> Euro 20,00
- g) Bodenaushubmaterial:
 

pro m <sup>3</sup> Bodenaushub (Gemeindedeponie)	Euro 5,00
--	-----------
- h) Gebühr für Servicekarte
 

Die erste Servicekarte je Haushalt ist kostenlos.  
Jede weitere Servicekarte (mehrere Benutzer oder Verlust) wird mit einer einmaligen Gebühr je Servicekarte belegt

	Euro 10,00
--	------------

Vergessen der Servicekarte – Verwaltungsgebühr pro Recyclinghofbesuch für die erforderlichen Handbuchungen

	Euro 5,00
--	-----------

### **§ 5 Vorschreibung und Fälligkeit der Abfallgebühren**

Diese Gebührensätze werden ihrer Höhe nach vom Gemeinderat jährlich festgelegt. Die Grundgebühr wird jährlich bis 30. November vorgeschrieben, die weitere Gebühr wird halbjährlich bis 31. Mai und bis 30. November vorgeschrieben.

### **§ 6**

#### **Gebührensschuldner, Gesetzliches Pfandrecht**

- (1) Schuldner der Abfallgebühren sind die Eigentümer der Grundstücke, für die Einrichtungen und Anlagen zur Entsorgung von Abfällen und Abfallberatung bereitgestellt werden.
- (2) Steht ein Bauwerk auf fremden Grund und Boden, so ist der Eigentümer des Bauwerkes, im Falle eines Baurechtes der Inhaber des Baurechtes, Schuldner der Abfallgebühren.
- (3) Für die Abfallgebühren samt Nebengebühren haftet auf dem Grundstück (Bauwerk, Baurecht) ein gesetzliches Pfandrecht.

### **§ 7**

#### **Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 01.01.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Erhebung von Abfallgebühren der Gemeinde Obertilliach vom 18.12.2023, kundgemacht am 21.12.2023, außer Kraft.